

Von der Pauschale zur minutengleichen Abrechnung bei Einsätzen der Feuerwehr

26. März 2021

Ulrich Koehler, Magdeburg*

Das VG Magdeburg hat in seinem Urteil vom 16. 7. 2020 – 7 A 299/19 MD, juris, seine Auffassung weiter ausgebaut, dass eine pauschale Abrechnung bei der Heranziehung zu Kosten für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr nach § 22 III, 2 SachsAnhBrSchG nicht dem Gleichheitsgrundsatz, Art 3 I GG, entspricht und den Kostenbescheid aufgehoben. In den angrenzenden Bundesländern gibt es entsprechende Regelungen zur pauschalen Abrechnung des Einsatzes der Feuerwehr, § 69 IV SächsBRKG, § 45 IV, 2, 2. HS BBgBKG, § 48 V, 1 ThürBKG, § 25 III, 2 MVBrschG.

Sachverhalt

Der Entscheidung des VG Magdeburg lag folgender Sachverhalt zugrunde. Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Kosten für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, wobei er in den Morgenstunden auf seinem Grundstück in einer Betonwanne Wurzeln und Strauchschnitt verbrannte. Die Freiwillige Feuerwehr wurde um 7:34 Uhr wegen der starken Rauchentwicklung alarmiert und rückte mit einem Einsatzwagen, zwei Löschgruppenfahrzeuge und einer Drehleiter, insgesamt besetzt mit 16 Einsatzkräften, aus. Drei weiterer Einsatzkräfte verblieben als Reserve im Feuerwehrhaus. Die eingesetzten Kräfte stellten auf dem Grundstück ein Feuer aufgrund des Verbrennens von Wurzeln und Strauchschnitt fest, sicherten dann die Einsatzstelle ab und löschten das Feuer. Um 8:30 Uhr wurde der Einsatz beendet und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr wiederhergestellt. Ein anderes Mitglied der Feuerwehr hatte bereits um 7:15 Uhr den Rauch bemerkt und mit seinem privaten PKW eine Lageerkundung vorgenommen. Nachdem er mit dem Kläger vor Ort gesprochen hat und ihm erklärt hatte, dass er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sei, habe er ihn aufgefordert, das Feuer zu löschen, bevor die Freiwillige Feuerwehr ausrücken würde. Nachdem der Kläger zugestimmt habe, habe er sich wieder entfernt. Der Kläger erhielt von der beklagten Gemeinde einen Kostenbescheid, mit der Begründung, in der Zeit von 7:34 Uhr bis 8:30 Uhr ist es zu einem Einsatz der Feuerwehr gekommen, wobei das entfachte Feuer außerhalb der vom Landkreis festgelegten Verbrennungszeiten gelegen ist. Der Kläger machte in seiner vorher durchgeführten Anhörung gelten, er habe keinen Brand verursacht, welcher den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr gerechtfertigt hätte. Außerdem wies er auf das Gespräch mit dem Mitglied der Feuerwehr hin und fügte an, dass es weder eine starke Rauchentwicklung geben hätte noch die Gefahr bestanden hätte, dass das kleine Feuer sich ausbreiten würde, da es sich in eine Betonwanne befunden hätte. Des Weiteren hätte ein Ablöschen des Feuers nicht vorgelegen, da es kein Feuer gegeben hätte, was hätte gelöscht werden müssen. Die Feuerwehr selbst sei zunächst an dem Grundstück vorbeigefahren, weil sie das Feuer nicht hätte erkennen können.

Die beklagte Gemeinde, als Träger der Feuerwehr, forderte den Kläger auf, die Kosten in Höhe von € 285,50 für den 55minütigen Einsatz der Feuerwehr auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung über die Kostenerhebung und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr in der aktuellen Fassung i.V.m. § 22 SachsAnhBrSchG zu bezahlen. Die Kostenaufstellung umfasste zum einen ein Löschgruppenfahrzeug mit € 32 je Stunde, insgesamt 32 sowie ein Einsatzleitwagen mit € 30 je Stunde, insgesamt € 30 und zum anderen zehn Einsatzkräfte mit € 22 je Einsatzstunde, insgesamt € 220 sowie Kosten für die Postzustellungsurkunde in Höhe € 3,50. Der dagegen eingereichte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18. 6. 2019 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es habe sich um eine konkrete und gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 3 Nr. 3 a und b SachsAnhSOG gehandelt, da das schädigende Ereignis bereits eingetreten sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass nur die für die Erfüllung der zu bewältigen Aufgaben nötigen Kräfte und Mittel eingesetzt worden seien. Und nach Auswertung der Zeugenaussagen sowie der Einsatzdokumentation der Feuerwehr sei der Kläger der Verursacher des Schadensereignisses gewesen. Der Kläger machte weiter gelten, dass er nicht nachvollziehen könne, warum der Einsatz bis 8:30 Uhr erfolgt sei. Er sei zwar Verursacher des Feuers nicht aber des Einsatzes der Feuerwehr gewesen, so dass er auch nicht zum Kostenersatz herangezogen werden könnte. Aus Sicht des Klägers sei das Mitglied der Feuerwehr in Anspruch zu nehmen, das den Brand gemeldet habe. Die Beklagte wies in ihrer Klagebegründung darauf hin, dass der Stundensatz nach der gemeindlichen Satzung sich in halbe und viertel Stunden unterteile, und dass aufgrund der wahrgenommen Rauchentwicklung eine Anscheinsgefahr vorgelegen hätte. Selbst bei einer Korrektur des Einsatzendes auf 8:20 Uhr, wie vom Kläger vorgetragen, belaufe sich die Einsatzdauer auf 45 Minuten und 13 Sekunden, so dass dies nichts daran ändere, die Einsatzzeit mit einer Stunde zu veranschlagen.

Das erkennende VG hob den Bescheid der klagenden Gemeinde in der Gestalt des Widerspruchsbescheids auf, da er den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 I, 1 VwGO. Die klagende Gemeinde hat keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr i.H.v. € 285,50 und begründet dies damit, dass nach Art. 20 III GG die erforderliche Rechtsgrundlage für den Erlass des streitgegenständlichen Kostenbescheides nicht vorlegen würde. Ein Anspruch auf Kostenersatz ergebe sich nicht aus §§ 22 III, 2, IV Nr. 3 SachsAnhBrSchG a.F. i.V.m. §§ 1, 2 I

* Rechtsanwalt Sts a.D. Ulrich Koehler, Fachanwalt für Verwaltungs- und Migrationsrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht, Magdeburg; gleichzeitig Besprechung des Urteils des VG Magdeburg v. 16. 7. 2020 – 7 A 299/19 MD, juris.

Nr. 2, III Nr. 1 und II, 4 I und II, V der gemeindlichen Satzung, die im Amts- und Informationsblatt der klagenden Gemeinde vor dem Ereignis veröffentlicht worden ist.

II. Rechtliche Würdigung

Beim Kostenersatz nach dem Feuerwehrrecht wird nach der Art der Leistung differenziert, so dass Brände, Notstände, Hilfeleistung zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich sind, während für andere Leistungen der Feuerwehr ein Kostenersatzanspruch besteht. Dabei können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden, § 22 III, 2 SachsAnhBrSchG. Hintergrund dieser Regelung ist der traditionelle Hilfeleistungsgedanke der Feuerwehr. Die Unentgeltlichkeit dient der Gefahrenabwehr und der Gefahrenbegrenzung, ohne dass der Hilfesuchende sich mit der Frage auseinandersetzen muss, wer bezahlt den Einsatz. Die Gemeinden werden durch diese Bestimmung der Notwendigkeit enthoben, zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs, die bei dem einzelnen Feuerwehreinsatz entstandenen Aufwendungen konkret zu ermitteln. Die Pauschalsätze müssen sich jedoch der Höhe nach in etwa an den Kosten messen lassen, die tatsächlich angefallen sind, BayVGH, Urt. v. 18. 7. 2008 – 4 B 06.1839, juris, Rn 25.¹ Der Maßstab für die Festlegung der Pauschalsätze im Einzelnen wird und wurde zwischen den Landesgesetzen unterschiedlich gesehen. Bezogen wird in der Regel auf das geltende Kommunalabgabengesetz, was dazu führt, dass der Kostenbescheid im Widerspruchsverfahren von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe überprüft wird, §§ 68 ff VwGO.

Die Kosten trägt zunächst die örtliche Gemeinschaft, die die Feuerwehr vorhält und dann wird in einem zweiten Schritt, nach dem Einsatz der Feuerwehr, die Frage gestellt, welche Art der Leistung erbracht worden ist² und ob sich hieraus ein Erstattungsanspruch ergibt. Mit der gesetzlichen Änderung des sachsen-anhaltischen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zum 12. 7. 2017³ wurde in § 22 III, 2 SachsAnhBrSchG die Formulierung eingeführt, dass bei der Pauschalierung einzelne Leistungen, „insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden“ können. Mit dieser Neufassung hat der Landesgesetzgeber die geänderte Auffassung der Rechtsprechung nachvollzogen. Die anderen mittel- und ostdeutschen Bundesländer haben dies z.T. stärker differenziert, § 69 IV SächsBRKG, oder es fehlt eine entsprechende Regelung, § 45 IV 1 BBgBKG, § 48 V, 1 ThürBKG, bzw. in § 25 III MVBrSchG wird ähnlich, wie im sächsischen Gesetz, eine stärkere Differenzierung für die Pauschalierung vorgenommen.

III. Entwicklung der Rechtsprechung

Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Rechtsprechung ist zunächst, dass die Regelung, wonach für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben werden, als rechtmäßig angesehen wurde, denn diese halbstundenweise Abrechnung hält sich im Rahmen der zulässigen und allein dem Satzungsgeber vorbehaltenen Typisierung und Pauschalierung, BayVGH, a.a.O. Das OVG Münster, Beschl. v. 15. 9. 2010 – 9 A 1582/08, juris⁴

hat die Satzungsbestimmung, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, als unvereinbar mit Art. 3 I GG angesehen, weil bei ihrer Anwendung wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich einleuchtende Gründe gleich behandelt werden und – umgekehrt – Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten. Diese Regelung verstöße damit gegen das Äquivalenzprinzip, denn diese pauschale Stundensatzregelung sei mit geltendem Recht nicht vereinbar und könne daher auch nicht für die Berechnung der Kosten der ersten Einsatzstunde herangezogen werden. Eine Differenzierung des Äquivalenzprinzips zwischen der ersten Einsatzstunde, die auf jeden Fall Kosten für den Einsatz verursacht und den weiteren Stunden möglicher Einsatzzeiten lehnte das OVG in dieser Entscheidung ab. Das OVG Münster machte in dieser Entscheidung auch deutlich, dass bei der Festlegung eines Pauschalbetrages dieser sich in seiner Höhe in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze zu orientieren hat. Der Satzungsgeber hat auch bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind, was in Einzelfällen zu Abgrenzungsproblemen führt. Das OVG Lüneburg, Urt. v. 28. 6. 2012 – 11 LC 234/11, juris,⁵ wandte sich gegen diese Rechtsprechung und sah keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht, so dass eine pauschalierende Vorgangsweise bei dem Kostenersatz nach dem niedersächsischen Recht zulässig sei, wie sich aus § 26 II, 2. HS NBrandschG a. F. ergibt. Der seit dem 24. 5. 2019 geltende § 29 II, 1 NBrandschG sieht eine Pauschalierung für einzelne Leistungen vor unter der Berücksichtigung des Zeitaufwandes der Leistung, was in § 26 II, 2. HS NBrandschG aber auch schon geltendes Recht war. Das OVG Lüneburg wies in dieser Entscheidung darauf hin, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht zu einer Abrechnung in einem kürzeren Zeitintervall, etwa im Viertelstunden- oder gar Minutentakt führen würde. Begründet wurde die Rechtsprechung mit der Argumentation, dass sich aus Art. 3 I GG kein striktes Verbot der Leistungsproportionalität ergeben würde, BVerwG, Beschl. v. 15. 3. 2006 – 10 BN 1/06, juris Rn 5 m.w.N. Ausreichend sei es nach Ansicht des OVG Lüneburg, dass in den „Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Abgabenschuldnern gewahrt bleibt. Mit Art. 3 I GG ist insbesondere eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu vereinbaren, BVerwG, Urt. v. 29. 4. 2009 – 6 C 16/08, juris, Rn. 41,“ OVG Lüneburg, a.a.O. Rn 61. Das OVG Münster, Beschl. v. 19. 8. 2013 – 9 A 1556/12, juris, baute seine Ansicht weiter aus, indem es die Abrechnung zu Einheiten zu 30 Minuten als unzureichend zur individuellen Kostenverantwortung

¹ VGHE BY 61, 131; BayVBl 2009, 149.

² Koehler, in: Spörlein-Koehler, § 22, Ziff. 1.1, Kommentar zum Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

³ GVBl. LSA 2017, 133.

⁴ ZKF 2011, 47; DÖV 2011, 38; Gemeindehaushalt 2011, 95.

⁵ NdsVBl 2012, 325.

angesehen hat. Das VG *Magdeburg*, Urt. v. 10. 8. 2017 – 7 A 192/16, juris, aber auch das VG *Saarlouis*, Urt. v. 12. 5. 2017 – 6 K 2180/16, juris, übernahm diese Rechtsprechung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Entscheidung des OVG *Münster*, Beschl. v. 15. 9. 2010 – 9 A 1582/08, juris. Mit der weiteren Entscheidung des VG *Magdeburg*, Urt. v. 2. 10. 2019 – 7 A 490/17, juris wurde diese Rechtsprechung auf jede angefangene Viertelstunde ausgedehnt und eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes als mit Art. 3 I GG unvereinbar angesehen. Allerdings weist das VG *Magdeburg* in dieser Entscheidung darauf hin, dass die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich sein muss und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein darf, so dass in begründeten Einzelfällen eine Abweichung möglich ist.

Das OVG *Bautzen* hat in seinen Urteilen vom 16. 10. 2019 – 5 A 83/16, Rn 59, bzw. 5 A 376/16, Rn 60, beide juris, darauf hingewiesen, dass der Senat in einer früheren Entscheidung Bedenken geäußert hatte, ob bei der Bemessung der Einsatzzeit eine Aufrundung auf halbe Stunden zulässig ist. Er hält hieran für gemeindliche Satzungen, bei denen über das Aufrunden pauschalierend Zeiten der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erfasst werden, nicht mehr fest mit dem Bezug auf die obergerichtlichen Entscheidungen der anderen Verwaltungsgerichte, OVG *Bautzen*, Beschl. v. 4. 10. 2013 – 5 A 209/12, juris Rn. 12 f.; die Rechtswidrigkeit solcher Rundungsregeln annehmend OVG *Münster*, Beschl. v. 15. 9. 2010 – 9 A 1582/08, juris Rn. 16; Beschl. v. 19. 8. 2013 – 9 A 1556/12, juris Rn. 5 ff.; OVG *Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 10. 2. 2011 – OVG 1 B 73.09, juris Rn. 27 f.; einschränkend VG *Dresden*, Urt. v. 11. 2. 2019 – 6 K 5853/17, juris Rn. 24 ff.; eine solche Rundungsregel für zulässig erachtend OVG *Lüneburg*, Urt. v. 28. 6. 2012 – 11 LC 234/11, juris Rn 61 ff.; BayVGH, Urt. v. 18. 7. 2008 – 4 B 06.1839, juris Rn. 35.

Aus Thüringen liegt, soweit veröffentlicht, keine entsprechende Rechtsprechung zu diesem Thema vor, wie auch aus Mecklenburg-Vorpommern.

Das brandenburgische VG *Cottbus*, Urt. v. 8. 10. 2018 – 3 K 1546/16, juris, geht davon aus, dass die Bestimmung des § 45 I, II BbgBKG, die vorgibt, dass der Ersatz der „durch Einsätze entstandenen Kosten“ verlangt werden kann, den Grundsatz der Leistungsproportionalität zum Ausdruck bringt und dies eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Gleichheitssatzes, Art. 3 I GG, Art. 12 I BGGVerf, darstellt, die Auswirkung auf die Zeiteinheiten hat, in denen Feuerwehreinsätze durch Gebühren- bzw. Kostenersatzbescheide zulässigerweise abgerechnet werden dürfen. In diesem Urteil wird auf die minutengenaue Einsatzzeit der Feuerwehr abgestellt, so dass nunmehr kein nachvollziehbarer Grund zu erkennen ist, weshalb der Einsatz nicht auch minutengenau abgerechnet werden kann. Voraussetzung hierfür sind nur die Praktikabilität und natürlich auch die technischen Voraussetzungen, die eine minutengenaue Abrechnung ermöglichen. Die Gemeinden als Träger der örtlichen Feuerwehr werden daher in Zukunft dafür Sorge zu tragen haben, dass eine minutengleiche Abrechnung des Einsatzes auch gewährleistet ist. Mit dieser Entscheidung dürfte die Pauschalierung der Leistungszeit des Einsatzes sich dem Ende neigen. Das VG *Cottbus* bezieht sich in seinem Urteil auf die Entscheidungen des vgl. OVG *Berlin-Brandenburg*, Urt. 11. 12. 2014 – OVG 1 B 6/12, und Urt. v. 14. 8. 2015 – OVG 1 B 60/11.

IV. Fazit

Die technischen Möglichkeiten, die heute bereits gegeben sind, werden dazu führen, dass von den zuständigen Verwaltungsgerichten eine minutengleiche Abrechnung für den Einsatz der Feuerwehr vorgelegt wird, so dass für die Leistungszeit eine Pauschalierung auf Dauer der Vergangenheit angehört wird. Der kommunale Satzungsgeber wird sich darauf einstellen müssen, sodass eine Änderung der entsprechenden Satzungen notwendig ist, um der geänderten Rechtsprechung nachzukommen, anderenfalls droht die Aufhebung der Kostenbescheide.

Rechtssicher entscheiden in Corona-Zeiten – Kommunale Vertretungen im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeitsgrundsatz und effektivem Infektionsschutz

Tobias Roß und Markus Lehnshack, Berlin*

I. Einleitung

Die pandemische Ausbreitung des Erregers COVID-19 stellt die Gesellschaft gegenwärtig in vielen Bereichen vor bis dato ungeahnte Herausforderungen. Ausgangsbeschränkungen, Abstandsregeln und strenge Hygienevorschriften erschweren den Ablauf von bis zum Februar/März 2020 selbstverständli-

chen Abläufen. Dies gilt besonders für die Gewährleistung der Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien wie Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte sowie Planungsversammlun-

* Der Autor Tobias Roß ist Rechtsanwalt der Dombert Rechtsanwälte PartmbB in Potsdam. Er berät dort vorrangig zu planungs- und umweltrechtlichen Fragestellungen. Der Autor Markus Lehnshack ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam.